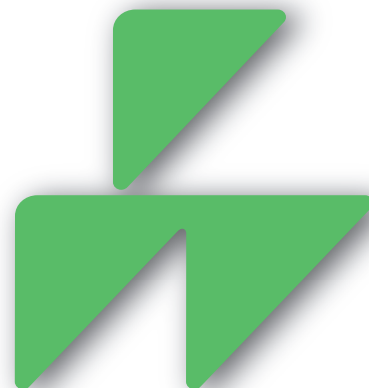


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

11/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

INHALT

Das neue Messstellenbetriebsgesetz – ein erster Überblick

– von RA Dr. Thomas Wolf, StB Dipl.-Bw. (FH) Jürgen Dobler und Dipl. Wirtsch.-Ing./Ökonom Benjamin Schüssler, Nürnberg – 325

Entwicklung des Pooling und Anforderungen nach aktueller Rechtslage – zugleich Anmerkung zu LG Offenburg, Urteil vom 22.07.2015 – 5 O 10/15 KfH

– von RA Janis Gersemann, Berlin – 331

Steueränderungsgesetz 2015 – Zäsur bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§2b UStG)

– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 336

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• OLG Schleswig: Festlegung des Fälligkeitszeitpunkts in der Rechnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV begründet bei Ablauf der angegebenen Zahlungsfrist keinen Verzug des Verbrauchers 339
– Anmerkung von RA Christian Bützow und Ass. iur. Shihali Velibek, Landshut – 341

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Beschaffungskosten der Netzbetreiber für Verlustenergie – zum Anspruch auf Anerkennung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Verfahrensregulierung 342

Wettbewerbs-/Kartellrecht

• BGH: Kartellrechtliches Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise 343

Kommunalrecht

• VG Münster: Erlass eines Beitragsbescheids zählt nicht zur laufenden Betriebsführung der Werkleitung eines Eigenbetriebs 344

Steuerrecht

Rechtsprechung

Abgabenordnung/Einlagekonto

• FG Baden-Württemberg: Keine Korrektur einer unterbliebenen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos in späteren Wirtschaftsjahren 345

Umsatzsteuer

• BFH: EuGH-Vorlage zur Reichweite des Vorsteuerauschlusses bei Unterschreiten der 10%igen unternehmerischen Mindestnutzung 345
• FG Münster: Herstellung und Übertragung von Erschließungsanlagen als umsatzsteuerbare Leistungen 346

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Wasser-/Abwasserbeiträge*: Wirtschaftlicher Grundstücksbegriff im brandenburgischen Anschlussbeitragsrecht 348
• *Erschließungsbeiträge*: Vergünstigung für Mehrfacherschließung 348
• *Erschließungsbeiträge*: Entstehung beitragsfähigen Aufwands bei nichtigem Erschließungsvertrag 349
• *Straßenausbaubeiträge*: Vorteilswirkungen bei einem Teilstreckenausbau 350
• *Zweitwohnungssteuer*: Bemessung nach der Jahresrohmiere 351

Buchbesprechungen

351

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

NEU: Kompaktseminar

Aktuelle Bilanzierungs- und Steuerthemen

Vorbereitung auf den
Jahresabschluss 2015
für kleine und mittelgroße
Energie- und Wasser-
versorgungsunternehmen

03. Dezember 2015 in Würzburg

Referent:
StB Dipl.-Betriebswirt
Christoph Brüggem,
PKF Fasselt Schlage, Duisburg

(siehe auch Rückseite)

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

OLG Düsseldorf: Zur Berücksichtigung von Personalzusatzkosten bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Es geht um die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode (Jahre 2013 bis 2017) durch die Regulierungsbehörde. Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob bei der Festlegung auch Personalzusatzkosten für solche Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des Netzbetreibers anzuerkennen sind, die bei konzernverbundenen Dienstleistern beschäftigt sind. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 18.05.2015 (VI-5 Kart 3/14 (V)) die Personalzusatzkosten für Mitarbeiter, die ausschließlich aufgrund von Dienstleistungsvereinbarungen für den Netzbetreiber tätig sind, als dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteil nicht anerkannt. Entscheide sich ein Netzbetreiber bewusst gegen das Modell der großen Netzgesellschaft und dafür, im Dienstleistungsmodell nur eine vergleichsweise kleine Zahl von Mitarbeitern selbst zu beschäftigen, könne er nicht für sich einfordern, beim Ansatz der Personalzusatzkosten fiktiv so behandelt zu werden, als betriebe er eine »große Netzgesellschaft«. Personalaufwendungen seitens anderer konzernverbundener Unternehmen könnten für den betroffenen Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten keine Anerkennung finden, denn Ausgangspunkt für die Bestimmung der Erlösobergrenzen im System der Anreizregulierung sei die individuelle Kostensituation des einzelnen Netzbetreibers.

mehr ==> DokNr. 15001199

LG Frankfurt: Insolvenzanfechtung bezüglich Netzentgelten greift nicht durch

Anders als das OLG Hamm (Urteil vom 27.11.2014 – 27 U 58/14 = DokNr. 15003333; Anm. Brändle in *VersorgW* 2015, 210 = DokNr. 15003543) kam das OLG Frankfurt (Urteil vom 14.07.2015 - 14 U 154/14) in einem Fall der Insolvenzanfechtung durch den TelDaFax-Insolvenzverwalter zum Ergebnis, dass der Netzbetreiber erhaltene Netzentgelte nicht zurückzahlen muss. Streitentscheidend seien die konkreten Umstände des Einzelfalls. Nach ergänzender Sachverhaltsaufklärung im Senatstermin könne nicht festgestellt werden, dass die Vertreter des Netzbetreibers oder die dort mit dem Forderungseinzug betrauten Personen im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung die erforderliche Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hatten. Das Verfahren ist unter dem Az. IX ZR 152/15 beim BGH anhängig.

mehr ==> DokNr. 15001218

BMF: Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417, BStBl 2015 I S. 58) wurde die Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gesetzlich geregelt. Das BMF hat mit Schreiben vom 14.10.2015 (IV C 5 - S 2332/15/10001) die Grundsätze für die Anwendung des seit 01.01.2015 geltenden § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG mitgeteilt. So sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für die Betriebsveranstaltung aufwendet. Soweit die Zuwendungen den Betrag von 110€ je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Dieses Schreiben gilt im Hinblick auf die lohn- und einkommensteuerlichen Regelungen für alle nach dem 31.12.2014 endenden Lohnzahlungszeiträume sowie beginnende Veranlagungszeiträume.

mehr ==> DokNr. 15001330

FG Niedersachsen: Vorläufiger Rechtsschutz gegen Solidaritätszuschlag

Das FG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 22.09.2015 (7 V 89/14) die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Die Aufhebung der Vollziehung sei nicht wegen eines fehlenden besonderen Aussetzungsinteresses der Antragsteller ausgeschlossen. Vielmehr bestünden ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, weil das FG von der Verfassungswidrigkeit des der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Solidaritätszuschlaggesetzes überzeugt sei. Das FG hat bereits in einem noch anhängigen Verfahren (7 K 143/08) die Frage der Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 dem BVerfG (2 BvL 6/14) vorgelegt. In dem hier vorliegenden Verfahren wurde die Beschwerde zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

mehr ==> DokNr. 15001331